

## **M e r k b l a t t** **zur Einrichtung fächerverbindender Grundkurse** **für das Schuljahr 2012/13**

Gemäß § 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (OAVO) vom 12.04.2007 können an den sächsischen Gymnasien fächerverbindende Grundkurse eingerichtet werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Sächsische Bildungsagentur.

### **Zielstellungen für fächerverbindende Grundkurse**

Die Thematik für fächerverbindende Grundkurse soll in besonderer Weise wissenschaftspropädeutisch, exemplarisch und problemorientiert angelegt sein.

Fächerverbindende Grundkurse haben vor allem die Funktion, fachliches Grundlagenwissen (über Inhalte und Methoden) zu vernetzen und Problemlösungen aus der Sicht verschiedener Fächer zu erarbeiten. Ein fächerverbindender Grundkurs ist mehr als die Summe von Inhalten der beteiligten Fächer; durch deren Vernetzung entsteht eine neue Qualität. Von besonderer Bedeutung sind kategoriales Denken, distanzierte Reflexion und prinzipielles Fragen. Im Kurs bearbeitete umfassende Projekte können Ausgangspunkt für die Besondere Lernleistung sein.

Eine wichtige Funktion leisten fächerverbindende Grundkurse auch bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen. Die Verbindung von eigenständigem und kooperativem Lehren und Lernen wird besonders gefördert.

Fächerverbindende Grundkurse sollen eine zusätzliche Lernmotivation der Schüler bewirken und einen Beitrag zur Schulentwicklung des jeweiligen Gymnasiums auf der Grundlage des Schulprogramms leisten. Sie sind in besonderer Weise geeignet, schulische Traditionen aus dem Profilunterricht in der gymnasialen Oberstufe fortzusetzen und die Potenzen außerschulischer Partner für die Berufs- und Studienorientierung zu nutzen.

Die Beantragung der Einrichtung eines fächerverbindenden Grundkurses setzt voraus, dass das Gymnasium die jeweils kursspezifischen personellen und materiellen Ressourcen vorweisen kann.

### **Antrags- und Genehmigungsverfahren**

Die Gymnasien beantragen über die zuständige Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur die Einrichtung eines fächerverbindenden Grundkurses. Die Beantragung für Kurse, die im Schuljahr 2012/13 neu eingerichtet werden sollen, muss bis zum 23.09.2011 erfolgen. Über die Genehmigung entscheidet die Sächsische Bildungsagentur bis zum 09.12.2011.

Fächerverbindende Grundkurse, die bereits für das Schuljahr 2010/11 oder 2011/12 genehmigt wurden, bedürfen für die Einrichtung im Schuljahr 2012/13 keiner erneuten Genehmigung.

Der Antrag der Gymnasien umfasst

- das **Deckblatt** mit Kursthema und den Unterschriften von Schulleiter und Kurslehrer,
- die **Lehrplankonzeption** (Anlage 1), die in Anlehnung an die Profillehrpläne wie folgt formalisiert wird:
  1. Kursthema
  2. Ziele und Aufgaben des fächerverbindenden Grundkurses
    - a. Beitrag zur allgemeinen Bildung (zentrale Problemstellung, Basisfächer)
    - b. allgemeine Ziele
    - c. didaktische Grundsätze
  3. Übersicht über Lernbereiche und Zeitrichtwerte
  4. spezielle fachliche Ziele (Zuordnung zum Lernbereich oder den Jahrgangsstufen möglich)
  5. Darstellung der Lernbereiche (tabellarisch)

Bezeichnung des Lernbereiches	Zeitrichtwert
Lernziele und Lerninhalte	Bemerkungen

- einen **Anhang** mit Angaben zur vorgesehenen Art der Leistungsermittlungen, Angaben zur Absicherung sächlicher und personeller Ressourcen sowie einem besonderen Vermerk, falls dieser Kurs gemäß § 8 der OAVO den Grundkurs im Fach Biologie ersetzen kann.

#### Die Sächsische Bildungsagentur

- veranlasst die standardisierte Begutachtung der Lehrplankonzeption durch das Sächsische Bildungsinstitut und entscheidet auf Grundlage der Gutachten, ob der Antrag genehmigt wird (Anlagen 2 und 3).
- begleitet und unterstützt die praktische Umsetzung des Vorhabens.

#### Der Schulleiter

- trägt die Verantwortung für die Sicherung der Unterrichtsqualität und vereinbart schulintern Maßnahmen zur Unterstützung und Überprüfung der praktischen Umsetzung der Lehrplankonzeption des fächerverbindenden Grundkurses.

#### Der Kurslehrer

- führt am Ende eines Abiturdurchganges eine Selbstevaluation (Anlage 4) durch. Bei erneuter Einreichung des Kurses ist eine Dokumentation dieser Selbstevaluation dem Wiederholungsantrag beizufügen.

Ein fächerverbindender Grundkurs wird i. d. R für zwei Abiturdurchgänge genehmigt. Danach kann zur Verlängerung ein Wiederholungsantrag (Anlage 5) bei der Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur eingereicht werden. Wenn ein für das Schuljahr 2010/11 genehmigter fächerverbindender Grundkurs für das Schuljahr 2013/14 wieder angeboten werden soll, muss ein Wiederholungsantrag mit Selbstevaluation im September 2012 gestellt werden.